

Sanktionsreglement

Bereich Verarbeitung und Handel

01 Anwendungsbereiche

Dieses Reglement kommt in der Zertifizierung im Bereich Verarbeitung und Handel zur Anwendung, sofern in einer Verordnung, in einer Richtlinie oder in einem Standard nichts anderes beschrieben ist. Insbesondere gilt dieses Reglement für die Schweizer Bio-Verordnung sowie für die Berg- und Alpverordnung.

02 Definitionen

Integrität des Label-Produktes:

Die Zusammensetzung des Label-Produktes entspricht den Anforderungen des Standards (z.B. Schweizer Bio-Verordnung).

Die Separierung des Labelproduktes zu Produkten anderer Qualitäten, wurde in Lagerung und Aufbereitung gemäss den vom Standard vorgegebenen Bedingungen eingehalten.

Lohn-Verarbeiter:

Verarbeitungs-Betriebe, die Produkte im Auftrag Dritter herstellen und die verwendeten Rohstoffe ganz oder vorwiegend vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso in die Kategorie der Lohn-Verarbeiter zählen in diesem Dokument Betriebe, die nur im Lohn aufbereiten oder lagern (z.B. Lohn-Lager von Bio-Getreide).

Label:

Ein Label kann ein privater Standard oder eine öffentlichrechtliche Regelung darstellen. Beispiele: Bio-Verordnung, Berg- und Alpverordnung, Hochstamm Suisse.

03 Normabweichungen, Sanktionstypen und Massnahmen

Prinzipielle Beschreibung der Abweichung	Sanktions-Typ	Massnahmen (Prinzip)
1. Die Integrität des Label-Produktes ist nicht unmittelbar gefährdet.	A	<p>Behebung der Abweichung innert einer sinnvollen Frist. Die Zertifizierung kann auch mit noch offener Abweichung erfolgen.</p> <p>Eine Massnahme zu einer Abweichung mit A-Sanktion kann kurzfristig terminiert werden. Die Verifikation der Korrekturmassnahme kann anlässlich einer Nachkontrolle (angemeldet oder unangemeldet) erfolgen. Wird festgestellt, dass eine Abweichung mit A-Sanktion (gemäss einer vorhergehenden Zertifizierung) nicht fristgerecht korrigiert wurde, wird diese Abweichung automatisch mit einem B sanktioniert.</p>
2. Die Integrität des Label-Produktes ist unmittelbar gefährdet oder eine Kontrolle (angemeldet oder unangemeldet) konnte aufgrund eines Verschuldens des Betriebes nicht, oder nur teilweise, durchgeführt werden.	B	<p>Behebung der Abweichung innert möglichst kurzer Frist.</p> <p>Die Zertifizierung aller Produkte eines Betriebes, die von der Abweichung betroffen sind, erfolgt erst nach der vollständigen Korrektur der Abweichung.</p> <p>Eine vorläufige Vermarktungssperre des betroffenen Produktes kann notwendig sein bis</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abweichung korrigiert ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich ein Verdacht definitiv als unbegründet erwiesen hat <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Verdacht aufgrund unzureichender Beweise nicht bestätigt werden konnte (z.B. ein Verdacht, dass Bio-Produkte mit nicht zugelassenen Stoffen belastet sind). <p>Eine kostenpflichtige Zusatzkontrolle kann verfügt werden um die konforme Korrektur der Abweichung zu verifizieren.</p> <p>Eine kostenpflichtige Zusatzkontrolle muss durchgeführt werden, um eine unvollständig oder nicht durchgeführte Kontrolle zu wiederholen.</p>
3.1 Die Integrität des Label-Produktes wurde verletzt.	C (oder D, E)	<p>Das von der Sanktion betroffene Produkt darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid nicht mehr mit dem Label vermarktet werden. Die Abweichung muss vor einer Wiedereinführung des Produktes am Markt vollständig korrigiert sein.</p> <p>Abweichungen mit Sanktion C, D oder E lösen ein Einschreiben aus, das den Zertifizierungsentscheid beschreibt. Das Einschreiben wird dem betroffenen Betrieb zugestellt.</p> <p>Schweizer Bio-Verordnung: An das BLW und die kantonalen Behörden meldepflichtige Abweichungen sind in der Weisung an die Zertifizierungsstellen zur jährlichen Berichterstattung und zur Meldepflicht* definiert. Eine Abweichung die in der erwähnten Weisung beschrieben ist, wird folglich mindestens mit einem C sanktioniert und lösen das Einschreiben aus. Eine Kopie dieses Schreibens geht an das BLW und die kantonalen Behörden.</p> <p>Eine kostenpflichtige Zusatzkontrolle kann verfügt werden um die konforme Behebung der Abweichung zu verifizieren.</p>

*Die Weisung an die Zertifizierungsstellen zur jährlichen Berichterstattung und zur Meldepflicht findet sich hier:
www.blw.admin.ch > Instrumente > Kennzeichnung > Biolandbau > Weiterführende Informationen > Dokumentation

Prinzipielle Beschreibung der Abweichung	Sanktions-Typ	Massnahmen (Prinzip)
<p>3.2</p> <p>Die Integrität der Bio-Produktekette wurde verletzt. Die Abweichung kann einen Imageschaden für das Label, die bio.inspecta/q.inspecta oder die Branche verursachen.</p>	D	<p>Das betroffene Produkt darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid nicht mehr vermarktet werden.</p> <p>Mit den zuständigen Behörden (oder dem Standard-Eigner) wird das weitere Vorgehen abgesprochen.</p> <p>Die Zertifizierung aller von bio.inspecta/q.inspecta zertifizierten Produkte kann aufgehoben werden.</p> <p>Für Lohn-Verarbeiter: Das betroffene Produkt darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid nicht mehr verarbeitet (aufbereitet, gelagert) werden.</p> <p>Das Vertragsverhältnis mit dem betroffenen Betrieb kann aufgelöst werden.</p> <p>Bio-Verordnung: Siehe auch 3.1</p> <p>Eine allfällige Zertifizierung kann nur nach einer kostenpflichtigen Zusatzkontrolle, an der die Korrekturen der Abweichungen verifiziert werden konnte, erfolgen.</p>
<p>3.3</p> <p>Die Integrität der Bio-Produktekette wurde verletzt und durch bio.inspecta/q.inspecta oder Behörden oder Standard-Eigner verfügte Massnahmen werden durch den Betrieb nicht fristgerecht umgesetzt. Kontrollen können wiederholt entweder nicht, oder nur teilweise, durchgeführt werden.</p>	E	<p>Der Betrieb darf sofort nach dem Zertifizierungsentscheid keine von bio.inspecta/q.inspecta zertifizierten Produkte mehr vermarkten.</p> <p>Mit den zuständigen Behörden (oder dem Standard-Eigner) ist das weitere Vorgehen abzusprechen.</p> <p>Für Lohn-Verarbeiter: Der Betrieb darf keine von bio.inspecta/q.inspecta zertifizierten Produkte mehr verarbeiten (lagern, aufbereiten).</p> <p>Bio-Verordnung: Siehe auch 3.1</p> <p>Eine allfällige Zertifizierung kann nur nach einer kostenpflichtigen Zusatzkontrolle, an der die Behebung der Abweichungen verifiziert werden konnte, erfolgen.</p>

04 Mögliche Abweichungen

Sanktions-Typ	Umschreibung möglicher Abweichungen (Beispiele nicht abschliessend)
A	<ul style="list-style-type: none">• Einzelne Dokumente sind nicht vollständig nachgeführt.• Die Bezeichnung der Label-Produkte auf den LS/RG ist nicht konform, deren Integrität ist jedoch nachgewiesen.• Die Kennzeichnung der Produkte ist nicht genau nach Vorgabe des Standards.• Die Dokumentation von Produktionsprozessen ist nicht vollständig gemäss Label-Standard oder nicht vollständig nachvollziehbar für den Auditor.
B	<ul style="list-style-type: none">• Unklare Beschriftungen am Lager oder unklare Separierung in der Produktion.• Unklare/unvollständige Rezepturen.• Personal ist betreffend Label- Produktionsprozesse nicht vollständig informiert.• Die Kennzeichnung ist nicht konform mit dem Label-Standard.• Bio-Importe erfolgen nicht gemäss den Anforderungen der Bio-Verordnung.• Der eingesetzte Verarbeitungs-Hilfsstoff ist nicht konform mit dem Label-Standard.• Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Betrieb, die Bio-Produkte mit Rückständen belasten könnten.• Die Kontrolle konnte nicht vollständig durchgeführt werden, z.B. weil das Personal anlässlich der Kontrolle nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügte.• Der Transport von loser Ware ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar, gemäss den entsprechenden Anforderungen (z.B. nach Bio-Verordnung).
C	<ul style="list-style-type: none">• Vermarktung (oder Bereitstellung zur Vermarktung) von Produkten mit nicht konformen, deklarationspflichtigen wie auch nicht deklarationspflichtigen Zutaten oder Zusatzstoffen.• Feststellung von Rückständen in Bio-Produkten die über dem Interventionswert liegen (siehe dazu das «Merkblatt zur Meldung von Rückstandsfällen», im Register «Anleitungen» im inspectanet von bio.inspecta).• Gemäss Bio-Verordnung nicht konformer Import von Bio-Produkten.
D	<ul style="list-style-type: none">• Im Ermessen von bio.inspecta/q.inspecta
E	<ul style="list-style-type: none">• Verweigerung von Auskünften an bio.inspecta• Verweigerung von Kontrollen• Aufgrund einer Integritätsverletzung verfügte Massnahmen werden nicht umgesetzt

05 Rekurs Möglichkeit gegen Zertifizierungsentscheide

Entscheide der Zertifizierungsstelle werden grundsätzlich mit ihrem Erlass rechtskräftig. Gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Rekursstelle Rekurs eingelegt werden. Die Rekursgebühr für teilweise oder ganz abgelehnte Rekurse richtet sich nach der aktuellen Preisliste Verarbeitung und Handel.

Der Rekurs ist zu begründen und unter Beilage allfälliger Beweismittel der Rekursstelle von bio.inspecta, Ackerstrasse, 5070 Frick zuzustellen. Das Schreiben ist nach aussen ersichtlich und deutlich mit dem Vermerk «Rekurs» zu bezeichnen. Das Einreichen eines Rekurses hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge. Auf Antrag der RekurrentInnen kann der Präsident der Rekurskommission dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilen.

Gültig ab 1. Januar 2018

Aktivitäten

